

fentliche Hilfe angewiesen zu sein. Unter diesen Umständen war der Hilfsbeweis antrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung abzulehnen. Insgesamt sind deshalb die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben.

IV.

Selbst wenn aus irgendeinem Grund die schwere Notlage im Sinne der genannten Bestimmung zu verneinen wäre, müßte die Angeklagte freigesprochen werden, da sie sich zur Überzeugung des Gerichts dann auf jeden Fall in einem unvermeidbaren Irrtum befunden hat:

Es kann in diesem Zusammenhang dahin gestellt bleiben, ob es sich bei der Indikationsregelung des § 218 a StGB um Rechtfertigungs- oder Schuld-ausschließungsgründe handelt. Zwar ist ein Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund in der Regel ein Tatsbestandsirrtum, der den Vorsatz ausschließt. Im vorliegenden Fall hätte die Angeklagte aber nicht über die tatsächlichen Grundlagen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt, sondern erkannte Tatumstände falsch bewertet. Ein solcher Irrtum ist wie der Irrtum über das Vorliegen eines Schuld-ausschließungsgrundes nach den Regeln des Verbotsirrtums zu behandeln (Schönke/Schröder a.a.O., RZ. 20 zu § 16).

Die von der Angeklagten angenommenen Umstände stellten sich für sie als eine Notlage im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB dar. Bei der ersten Schwangerschaft hatte ihr ein Arzt die Notlage im Sinne des Gesetzes bescheinigt. Seither hatte sich die Situation der Angeklagten erheblich verschlechtert. Bei der ersten Schwangerschaft war sie im Grund genommen noch unabhängig gewesen, hatte kein Kind gehabt und war nicht überschuldet. Mit Recht konnte sie davon ausgehen, daß ihre nunmehrige Situation wesentlich ungünstiger und eine Indikationslage erst recht bejaht werden würde. Tatsächlich hat auch der Zeuge Dr. T. nach einem ca. halbstündigen Gespräch mit der Angeklagten ebenfalls eine schwere, nicht anders abwendbare Notlage bejaht. Da es nach der gesetzlichen Regelung auf die „ärztliche Erkenntnis“ ankommt, konnte sie auf diese Auskunft auch vertrauen. Richtig ist allerdings, daß die Angeklagte bei dieser Schwangerschaft weder eine Beratungsstelle, noch einen anderen als den abbrechenden Arzt aufgesucht hat. Sie war glaubhaft der Überzeugung, dies sei nicht erforderlich, weil sie bereits bei ihrer ersten Schwangerschaft sowohl über die staatlichen und öffentlichen Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder als auch über die ärztlichen Risiken eines Abbruchs aufgeklärt worden war. Allein dies ist aber nach dem Willen des Gesetzgebers der Inhalt der vorgeschriebenen Beratungen. Da diese Beratungen erst relativ kurze Zeit vor der neuerlichen Schwangerschaft durchgeführt worden waren, konnte die Angeklagte zu Recht davon ausgehen, daß sich weder an den staatlichen oder öffentlichen Hilfen noch gar an den Erkenntnissen über die ärztlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs

irgend etwas wesentliches geändert hatte. Es kann ihr deshalb nach Auffassung der Kammer kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nicht neuerdings eine Beratungsstelle und einen beratenden Arzt aufgesucht hat.

Gegen die Angeklagte spricht auch nicht die Tatsache, daß sie bei ihrer ersten Anhörung angab, Herrn Dr. T. nicht zu kennen. Die Angeklagte wurde von einem Polizeibeamten in ihrem Laden angerufen und zum Vorwurf der Abtreibung befragt. Daß sie sich nicht im Laden, womöglich vor Kunden, zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf äußern wollte, ist mehr als verständlich. Die Kammer ist der Überzeugung, daß jede normal empfindende Mutter – und dazu rechnet sie die Angeklagte – unter einem Schwangerschaftsabbruch unabhängig davon, ob objektiv eine Notlage gegeben ist oder nicht, schwer leidet; denn ihr ist bewußt, daß sie das in ihr keimende Leben abgetötet hat. Daß eine Frau ein solches Geschehen bewußt oder unbewußt unterdrückt und sich nicht auf eine erste telefonische Anfrage hin einem Polizisten gegenüber eröffnet, ist nahezu selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Diskussion. Das gleiche gilt von dem Vorhalt, die Angeklagte habe die Bestätigung nicht ausgefüllt. Daß eine Frau unmittelbar vor einem Schwangerschaftsabbruch, dem sie mit großer innerer Beteiligung gegenüber steht, ein Papier nicht auf seine juristische Stichhaltigkeit überprüft, ist ebenso selbstverständlich und nicht geeignet, die Überzeugung der Kammer von der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums zu erschüttern.

Mitgeteilt von RAinnen Brigitte Hörster,
Heike Gall-Alberth, Augsburg

Urteil

VerwG Freiburg, § 218 b StGB Zuschüsse für pro familia

Handelt es sich bei einer Beratungsstelle um eine (vom Sozialministerium) anerkannte Beratungsstelle i. S. d. § 218 b StGB, so kommt es für die Gewährung von Zuschüssen allein darauf an, daß diese Anerkennung vorliegt. Die die Zuschüsse gewährende Körperschaft hat keine eigene Prüfungskompetenz bezüglich der Rechtmäßigkeit der Beratung.

Urteil des VerwG Freiburg vom 21.10.1988 – 7 K 267/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Bewilligung von Zuschüssen für 1986 und 1987.

Der Kläger ist eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in F. Er wurde ferner durch Anordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung – Sozialministerium – mit Wirkung vom 22.6.1976 als Beratungsstelle im Sinne des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt. Der Beklagte gewährt seit 1980 den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Einwohner des Landkreises B. beraten, Zuschüsse.

Beim Beklagten waren Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Kläger durchgeführten Beratungen nach § 218 b StGB entstanden. Diese Bedenken gründeten sich im wesentlichen auf die in der Broschüre „§ 218 – Die Situation in F.“ geschilderte Beratungspraxis des Klägers, ein Interview des Klägers und schließlich auf eine eidesstattliche Versicherung einer Frau über die Art, wie die Beratung nach § 218 b StGB in ihrem Fall erfolgt sei. Die Beklagte bat deshalb das Sozialministerium um Überprüfung, ob die Anerkennung als Beratungsstelle gem. § 218 b StGB weiterhin aufrecht erhalten werden könne. Mit Schreiben vom 28.10.1987 teilte das Sozialministerium dem Beklagten mit, es habe gegen eine Auszahlung der Zuschüsse keine Bedenken. Mit Bescheid vom 23.9.1986 teilte der Beklagte mit, der Zuschußbetrag für den Kläger bleibe gesperrt, zumal derzeit die Anerkennung dieser Beratungsstelle vom Sozialministerium in Stuttgart überprüft werde. Einen entsprechenden Bescheid erließ der Beklagte für das Jahr 1987.

Der Beklagte führt aus, die Klage sei unbegründet. Die vom Kläger durchgeführten Beratungen gem. § 218 b StGB erfolgten nicht im Sinne der gesetzlichen Forderung. Für die Vergabe der Subventionen sei auch Geschäftsgrundlage bzw. ständige Vergabepaxis, daß nur eine verfassungskonforme Beratungstätigkeit bezuschußt werden sollte.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet, denn der Kläger hat aufgrund der Bereitstellung der Zuschußmittel durch den Beklagten und dessen ständiger Verwaltungspraxis in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen für 1986 und 1987.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des Beklagten für die Förderung. Er ist eine anerkannte Beratungsstelle gem. § 218 b StGB und berät Klienten aus dem Kreisgebiet des Beklagten.

Ein sachlicher Grund, dem Kläger dennoch die Zuschüsse zu verweigern, ist nicht ersichtlich. Die vom Beklagten behaupteten Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der nach § 218 b StGB erfolgenden Beratungen stellen jedenfalls keinen solchen Grund dar. Denn gerade diese Frage sollte vom Beklagten nicht eigenständig beurteilt werden, sondern sollte implizit mit dem Vorliegen der Anerkennung, die ja gerade eine rechtmäßige Beratertätigkeit voraussetzt, durch das Sozialministerium entschieden werden.

Im übrigen wäre der Beklagte für eine Prüfung, ob die Beratungsstelle gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht kompetent. Mit dem Erfordernis, daß die nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB notwendige Beratung nur von einer anerkannten Beratungsstelle durchgeführt werden darf, soll gewährleistet werden, daß der Berater hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff) gerecht wird (vgl. Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages VII/2407). Daher werden, wie in den Richtlinien des Sozialministeriums (Richtlinien des Sozialministeriums über die Beratung werdender Mütter gem. § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB vom 9.12.1985 Nr. V/4 – 7443 –, GABl. 86, 126 ff und 309 ff, Nr. 9.1.1. b i.V.m. Nr. 2, die insoweit mit den früheren Richtlinien vom

1.3.1977 Nr. V/4 – 7307.21/77 –, GABl. 77, 338 der Sache nach übereinstimmen, vgl. Nr. 8.1.1 b i.V.m. Nr. 2) zu entnehmen ist, Beratungsstellen nur dann nach § 218 b Abs. 1 StGB anerkannt, wenn und solange sie Gewähr für eine gesetzmäßige, d.h. an die Wertordnung des Grundgesetzes gebundene, dem Schutz des ungeborenen Lebens dienende Beratung bieten. Ist diese nicht mehr gewährleistet, ist die Anerkennung zu widerrufen. Die Anerkennung besagt mithin – nicht zuletzt im Hinblick auf Ratsuchende –, daß die anerkannte Stelle Gewähr für eine den gesetzlichen Anforderungen des § 218 b StGB entsprechende Beratung bietet.

Für die Anerkennung ist ausschließlich das Sozialministerium zuständig, nur ihm ist die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Beratertätigkeit nach § 218 b Abs. 1 StGB durchführenden Stellen zu überwachen. Allein dem Sozialministerium gegenüber ist der Kläger verpflichtet, gegebenenfalls die Gesetzmäßigkeit seiner § 218 b StGB-Beratungen darzulegen. Bei derartigen Beratungen geht es im Regelfall um schwierige höchstpersönliche Probleme; dementsprechend sind die Berater gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet und nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Daher liegt es auf der Hand, daß nicht jede beliebige Stelle es sich zur Aufgabe machen kann, die Beratungstätigkeit des Klägers zu überprüfen. Auch im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen darf sich der Beklagte dieser Kompetenz nicht berühren. Für die Frage der Zuschußwürdigkeit des Klägers ist es ausreichend, daß das Sozialministerium die Rechtmäßigkeit seiner Beratungspraxis überprüft.

Mitgeteilt von RAin Elisabeth Riedinger, Reutlingen